

Satzung

der Spielvereinigung Leinach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Leinach“, in der abgekürzten Form „Spvgg Leinach“.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Leinach, Ortsteil Oberleinach.
- 4) Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die Spvgg Leinach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Spvgg Leinach e.V. ist die Förderung des Sports und der Erziehung, sowie der Brauchtumpflege, Kleinkunst und Kultur, insbesondere des Faschings.
- 3) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Übungsleiterausbildung, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen, Heranführen von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und anerkennt dessen Statuten.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person;

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem Vorstand zugegangen ist;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

d) wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

3) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 75% - Mehrheit einen anderen Beitrag.

2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

3) Der Beitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.

4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind, tatsächlich erfolgte Auslagen, von Mitgliedern die mit einem Ehrenamt betraut sind, sowie Aufwandsvergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die sich im Rahmen der steuerlich anerkannten Freibeträge bewegen. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vergütung richtet sich nach den steuerlichen Regelungen des §3 Nr. 26a EStG.

9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins*

Organe der Spvgg Leinach e.V. sind:

1) **Der Vorstand**, er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- den Stellvertretern
- dem Schriftführer
- dem Kassier

2) **Die Abteilungsleiter**, diese setzen sich zusammen aus:

- dem 2. Kassier
- dem Kassenprüfer
- dem Abteilungsleiter für den Sportheimbetrieb
- dem Abteilungsleiter für die Sportplatzpflege
- dem Abteilungsleiter für die Instandhaltung
- dem Abteilungsleiter für die Abteilung Seniorenfußball
- dem Abteilungsleiter für die Abteilung Jugendfußball
- dem Abteilungsleiter für die Abteilung Altherren-Fußball
- dem Abteilungsleiter für die Abteilung Breitensport
- dem Abteilungsleiter für die Abteilung Fasching
- dem Abteilungsleiter für Kultur,

und soweit nötig, deren Vertretern.

3) **Die Mitgliederversammlung.**

§ 7 Der Vorstand

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder haben im Sinne § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

4) Der Vorstand kann bei Bedarf "Besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie werden vom Vorstand ermächtigt, den Verein gemäß § 7 Abs. 1 zu vertreten. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen.

5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

§ 8 Die Abteilungsleiter

1) Die Abteilungsleiter unterstützen den Vorstand.

2) Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand im Bedarfsfall zu Sitzungen hinzugezogen.

Bei zu fassenden Beschlüssen haben sie Stimmrecht.

3) Die Mitgliederversammlung wählt die Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren.

4) Das Amt eines Abteilungsleiters endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand kann für den Rest der Wahlperiode ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist durch Aushang im Vereinsschaukasten am Sportheim bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen. (Außerordentliche Mitgliederversammlung) In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtlich gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewährt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a)** die Wahl des Vorstandes;
- b)** die Wahl der Abteilungsleiter;
- c)** die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Kassenprüfer bestellen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen des Kassenprüfers ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist dem Kassenprüfer gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind der Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

d) Die Abberufung des Vorstandes.

Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 Prozent der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);

e) Die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10);

f) Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11);

h) Die Beschlussfassung über die Änderung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1;

i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2);

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung; die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In die Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 5) beschlossen werden.

3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§11 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 9 Abs. 5) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leinach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

*Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die Formulierung jeweils geschlechtsspezifisch auszurichten

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2013 angenommen und beschlossen.

Leinach, den 28.04.2013